

Das Verwaltungsgericht Hamburg hatte am 24.07.2007 - wie berichtet - einem Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs für einen Mandanten stattgegeben (4 E 2529/07). Das Verfahren richtete sich gegen die Anordnung der Ausländerbehörde, dass der Betroffene am 26.07. um 06:00 Uhr bei der Ausländerbehörde in Hamburg erscheinen und dann nach Braunschweig zur guineischen Delegation gebracht werden sollte. Das Verwaltungsgericht hatte "erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit" der Verfügung der Ausländerbehörde.

Leider hatte diese Entscheidung keinen Bestand. Die Ausländerbehörde hatte noch am Tag vor dem 26. Beschwerde eingelegt und alle Daten, die noch fehlten 'nachgeliefert'.

Das Oberverwaltungsgericht hatte daraufhin - trotz ausführlicher Erwiderung - noch am selben Abend der Beschwerde stattgegeben und den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufgehoben - zunächst ohne Begründung.

Die Begründung wurde nun nachgereicht.

Bemerkenswert ist hierbei u.a. dreierlei:

Zum einen meint das Oberverwaltungsgericht, dass die Anordnungen der Ausländerbehörde nach der Nachlieferung der Daten nun bestimmt genug sei und ließ hierbei gänzlich unberücksichtigt, dass sich der Betroffene natürlich am Abend vorher hierauf nicht mehr einstellen konnte.

Zum anderen meint das Oberverwaltungsgericht, dass die Anordnung eine Art doppelte Verfügung beinhaltet: der Betroffene müsse lediglich morgens um 6.00 Uhr bei der Ausländerbehörde erscheinen und um 10.00 Uhr in Braunschweig. Die Behörde habe nicht angeordnet, dass er auch mit dem Behördenbus nach Braunschweig hätte fahren müssen. Er hätte ohne weiteres auch mit einem Freund oder Bekannten dem Fahrzeug der Ausländerbehörde eigenständig und freiwillig folgen dürfen.

Zuletzt meint das Oberverwaltungsgericht, die Behörde habe keineswegs eine Vorführung angeordnet, obwohl sie selbst diesen Begriff auch noch im Verfahren mehrfach verwendete. Weil die Behörde nichts von einer zwangsweisen Vorführung mit dem Bus geschrieben habe, sei diese auch nicht beabsichtigt gewesen.

Zur Erinnerung: In der Verfügung der Ausländerbehörde hieß es: "Ihr persönliches Erscheinen am 26.07.2007 um 06.00 Uhr bei der Ausländerbehörde in Hamburg wird angeordnet ... Ort der Vorsprache ist Braunschweig. Die Fahrt nach Braunschweig wird von Seiten der Ausländerabteilung organisiert ... Sollten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund nicht Folge leisten, kann diese nach § 82 Abs.4 Aufenthaltsgesetz zwangsweise durchgesetzt werden..."

MfG

Dietrich Weigand, Rechtsanwalt (Tel. 040-200 96 96)